

Stand: Juli 2011

Hinweise zur Berichtsheftführung

für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Revierjäger/in“

Die ordentliche Führung des Berichtsheftes ist ein wesentlicher Teil der Berufsausbildung. Die Aufzeichnungen sollen dem Auszubildenden helfen, den gesamten Betriebsablauf zu beobachten, daraus zu lernen und Zusammenhänge zu erkennen. Das Berichtsheft gilt als Ausbildungsnachweis und kann in der Abschlussprüfung herangezogen werden.

Jeder Auszubildende ist verpflichtet, während seiner Ausbildungszeit ein Berichtsheft zu führen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Berufsbildungsgesetz, aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/in vom 18. Mai 2010 (§4, Abs.3) sowie aus dem Berufsausbildungsvertrag. Die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes gehört zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung.

Die ordentliche Führung des Berichtsheftes ist somit ein wesentlicher Teil der praktischen Berufsausbildung. Gemäß einer Absprache bei einer Ausbildertagung sind für die Erstellung folgende Formen zulässig:

1. gesamtes Berichtsheft handschriftlich oder
2. Tätigkeitsberichte (Tätigkeiten/ Wildtierbeobachtungen) handschriftlich, Wochenberichte und Erfahrungsberichte/ Leittexte per PC- Schreibprogramm.

Das Berichtsheft ist zu Beginn der Ausbildung vom Auszubildenden dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen. **Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig, möglichst im Abstand von einer Woche, mindestens jedoch einmal im Monat dem Ausbilder/Ausbildenden zur Durchsicht vorzulegen.** Dieser hat es wiederum mit Angabe des Datums abzuzeichnen und zurückzugeben.

Insbesondere bei der Nutzung elektronischer Hilfsmittel bei der Erstellung bestätigt der Ausbilder mit seiner Unterschrift, dass die Sachberichte/ Leittexte vom Auszubildenden selbst erstellt wurden.

Auf Verlangen ist das Berichtsheft dem Ausbildungsberater bzw. der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle vorzulegen.

Vor der Zwischenprüfung ist das Berichtsheft auf Anforderung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Das Berichtsheft wird vor der Abschlussprüfung den Prüfungsausschuss-mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Alle Berichte sollen Bezug zum Ausbildungsbetrieb nehmen und aus der Sicht des Auszubildenden formuliert sein („Ich-Form“).

Auszubildende führen je Ausbildungsjahr ein Berichtsheft.

Für jeden Ausbildungsbetrieb muss eine gesonderte Beschreibung der Ausbildungsstätte angefertigt werden.

Während der Ausbildungszeit soll der Auszubildende eine pflanzliche und jagdliche Sammlung anlegen. Die Sammlungsteile sind mit Namen versehen zur Abschlussprüfung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Im Informationsteil sind alle Formblätter zu Beginn der Ausbildung vollständig auszufüllen. Die Beschreibung der Ausbildungsstelle sollte gemeinsam mit dem Ausbilder erarbeitet werden.

Bitte vermerken, wenn firmeninterne Angaben nicht gemacht werden können oder sollen.

Der Berichtsteil II gliedert sich in Tätigkeitsberichte, Wochenbericht, Monatsarbeitsplan und Erfahrungsbericht.

Tätigkeitsberichte (Tagesberichte) sind als Ausbildungsnachweis zu schreiben. Diese Aufzeichnungen sollen über die angefallenen **Tätigkeiten** des Tages in der betriebliche Ausbildung und das Betriebsgeschehen berichten. Täglich wiederkehrende Arbeiten sollen nur einmal gründlich und später im Telegrammstil beschrieben werden.

Im Bereich der **Wildtierbeobachtungen** soll alles aufgeführt werden, was am jeweiligen Tag gesehen wurde (Anblick beim Ansitz und während der Arbeiten im Revier, besondere jahreszeitliche Beobachtungen (z. B. die „ersten“ Kraniche, Beginn der Blattzeit, usw.), sonstige Besonderheiten).

Dazu kommen die **Wettereintragungen**, die Bewölkungsdichte, Sonnenbedeckung, Windrichtung, Windstärke, Niederschlag und wenn nötig, Besonderheiten enthalten sollten. Die Tagesberichte sind handschriftlich zu erstellen. Die Handschrift ist eine „persönliche Note“ der Auszubildende/ des Auszubildenden.

Als Nachweis für die zu vermittelnden Fertigkeiten beim Schießen sowohl mit der Büchse wie auch mit der Flinte muss mindestens **4 mal jährlich** eine Teilnahme am **Übungsschießen** erfolgen. Im Tätigkeitsbericht ist anzugeben, welche Übungen geschossen wurden und die Schießergebnisse sind aufzuführen.

In den **Wochenberichten**, die auch als Ausbildungsnachweis herangezogen werden, soll die/der Auszubildende eine besondere ausbildungsbezogene Tätigkeit, die in der Woche angefallen ist, näher erläutern. Hierbei soll die/der Auszubildende darlegen, welche Aufgaben ihm übertragen wurden. Er erläutert, warum diese oder jene Maßnahme ergriffen wurde und was die Hintergründe und Ursachen für diese Vorgehensweise waren. Betriebsspezifische Abläufe und Probleme müssen bei der Erläuterung deutlich zum Ausdruck kommen. Exakte Angaben von z. B. Futtermengen, Preisen, Mengen und Inhalte sind beizufügen.

Ein **Monatsarbeitsplan** ist mit Hilfe des Ausbilders für mindestens einen Monat zu erstellen. Hierbei sind die Arbeitsschwerpunkte, betriebliche Abläufe und jahreszeitliche, wildbiologische und jagdspezifische Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Pro Ausbildungsjahr sind 5 Erfahrungsberichte plus 1 Leittext zu erstellen. Das heißt, dass bei 2-jähriger dualer Ausbildung mindestens 10 Erfahrungsberichte plus 2 Leittexte vorhanden sein müssen.

Die Erfahrungsberichte sollen die gesammelten Erfahrungen in der Ausbildung und im Ausbildungsbetrieb wiedergeben. Dabei muss die/ der Auszubildende eigene Gedanken

und Erfahrungen mit einbringen und nicht Fachbuchwissen wiedergeben. Beschriebene Maßnahmen sind aus der Situation heraus und von der Betriebsstruktur her zu begründen und mit entsprechenden Informationen aus der Literatur darzulegen.

Der erste Bericht muss grundsätzlich eine Beschreibung des Ausbildungsbetriebes in Aufbau, Bewirtschaftung und Arbeitsabläufen sein. Es sind alle Betriebszweige anzugeben, auch wenn die/der Auszubildende nur in Teilen des Betriebes beschäftigt wird. Aufgrund des Berichtes muss ein Außenstehender die Möglichkeit haben, sich den Betrieb in seiner Gesamtheit in allen Tätigkeiten vorzustellen.

Leittexte zielen vornehmlich auf den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit durch selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ab. **Themen werden vorgegeben.**

Weiterhin sind je Ausbildungsjahr mindestens **6** ausbildungsbezogene Zeichnungen und Rechnungen, die im engen Zusammenhang mit dem jeweiligen Erfahrungsbericht/ Leittext stehen, anzufertigen.